

SATZUNG

der Stadt Bad Sulza zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung)

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 22. November 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sulza in der Fassung vom 20. Juli 1999

I. Der § 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25 € sowie ein Sitzungsgeld von 15 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,5 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung
- der Vorsitzende eines Ausschusses 50 €.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen
- | | |
|----------------------------------|--------|
| - der ehrenamtliche Beigeordnete | 150 €. |
|----------------------------------|--------|
- (7) Der Stadtrat bestellt zur Anfertigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen einen Schriftführer. Dieser erhält eine Stundenvergütung gemäß seiner Eingruppierung und den tariflichen Vergütungsregelungen des BAT-O, jedoch ohne Zuschläge.

II. Der § 12 Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigungen und Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen und Volksentscheiden der Stadt Bad Sulza (Wahlhelferentschädigungssatzung) in der Fassung vom 31. Mai 1999

I. Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen haben Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesenen Verdienstaussfalles.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallspauschale von 8 € je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Sonstige Mitglieder der Wahlausschüssen und Wahlvorständen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 € je volle Stunde.

II. Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Entschädigungen

- (1) Mitgliedern des Stadtwahlausschusses wird für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung von 12,5 € gezahlt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von
 - 15 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes,
 - 10 € Zuschlag für den Wahlvorsteher,
 - 10 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
- (3) Mitglieder gesondert berufener Briefwahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 10 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes,
- 5 € Zuschlag für den Wahlvorsteher,
- 5 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wird die Auswertung der Wahlergebnisse unterbrochen und am Tag nach der Wahl fortgesetzt, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände unbeachtlich der Regelungen des § 35 ThürKWG nachfolgende Entschädigungen:

- bei einem Einsatz von mindestens 3 Stunden
50 v. H. nach § 2 Absatz (2)
- bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden
75 v. H. nach § 2 Absatz (2)
- bei einem Einsatz von mindestens 8 Stunden
100 v. H. nach § 2 Absatz (2)

III. Der § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden in der Fassung vom 01. Februar 2000

I. Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 €, die sich aus 70 € Grundbetrag und 5 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 25 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,5 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

| | |
|--|-------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 25 € |
| - Gerätewart | 25 € |
| - Alarm- und Einsatzplaner | 25 € |
| - Informations- und Kommunikationsbetreuer | 25 €. |

- (6) Die Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 10 €. Für die Ausbildung stehen monatlich insgesamt maximal 30 € zu Verfügung.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Sulza in der Fassung vom 09. April 1996

I. Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

| | |
|------------------|-----------------------------|
| - in Gaststätten | 40 € |
| - in Spielhallen | 80 € |
| | je Kalendermonat und Gerät, |

 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3

| | |
|------------------|----------------------------|
| - in Gaststätten | 20 € |
| - in Spielhallen | 40 € |
| | je Kalendermonat und Gerät |

 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

| | |
|--|-----------------------------|
| | 200 € |
| | je Kalendermonat und Gerät; |
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Saline- und Heimatmuseums der Stadt Bad Sulza in der Fassung vom 03. Mai 1995

I. Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für eine
- | | |
|--|--------|
| A. Eintrittskarte für Erwachsene | 1,50 € |
| B. Eintrittskarte für Ermäßigte | 1,00 € |
| - Kinder und Jugendliche von 6 -18 Jahre | |
| - Schwerbehinderte mit einer Behinderung von über 65 v.H. und Kurkarteninhaber bei Vorlage des entsprechenden amtlichen Dokumentes | |

- (2) Soweit die Benutzungsgebühren der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in der Gebührenhöhe mit enthalten.
- (3) Über die Änderung der Gebührenhöhe gemäß Punkt (1) entscheidet der Stadtrat der Stadt Bad Sulza.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Bad Sulza (Marktgebührensatzung) in der Fassung vom 30. November 1999

I. Der § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5 €,- pro Tag
- (2) Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

II. Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Sondergebühren

- (1) Die der Stadtverwaltung entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden als Sondergebühren auf die Standplatzzinhaber umgelegt.
- (2) Für die Nutzung eines Stromanschlusses wird eine Kostenpauschale von 2,50 € erhoben.
- (3) Für die Inbetriebnahme von Großverbrauchern (z.B. Heizgeräte, Kühlanlagen etc.) wird die Kostenpauschale nach Absatz (2) auf 5 € erhöht.

III. Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Bad Sulza (§ 20 Abs. Satz 3 ThürKO).

Artikel 7

Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sulza mit Kostenverzeichnis in der Fassung vom 01. Juli 1996

Das Kostenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

A - Allgemeine Verwaltungskosten

1. Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dient, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist und nicht in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr von

| |
|-------------|
| 5,00 € |
| bis 50,00 € |

 erhoben werden.
 Die Entscheidung über die Höhe trifft der zuständige Amtsleiter.

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite

| | |
|---------|--------|
| DIN A 4 | 2,50 € |
| DIN A 5 | 1,50 € |
 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite

| | |
|---------|--------|
| DIN A 4 | 5,00 € |
| DIN A 5 | 3,00 € |
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens

| |
|--------|
| 2,50 € |
|--------|
 - d) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite

| |
|--------|
| 0,50 € |
|--------|
 - e) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite

| |
|--------|
| 2,50 € |
|--------|
 - f) Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Bürodruckgeräten (PC-Druck)

| |
|--------------|
| 1,00 €/Blatt |
|--------------|
 - g) Fotokopien DIN A 4

| | |
|------------|--------|
| einseitig | 0,15 € |
| zweiseitig | 0,30 € |

 Fotokopien DIN A 3

| | |
|------------|--------|
| einseitig | 0,30 € |
| zweiseitig | 0,60 € |
 - h) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite

| |
|--------|
| 2,50 € |
|--------|

3. Ausfertigungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen
 - a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

| |
|--------|
| 2,50 € |
|--------|
 - b) Erteilung einer Ausfertigung oder Bescheinigung sowie Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2

| |
|--------|
| 1,50 € |
|--------|
 - c) Bescheinigungen mit erhebliche Aufwand oder sonstige Büroarbeiten

je angefangene halbe Stunde 7,50 €

B - Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzverwaltung

- | | |
|--|---------|
| a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € |
| c) Anmahnungen rückständiger Beträge außer Personenkonten | |
| erstmalig | 1,00 € |
| je weitere | 2,50 € |
| d) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | 12,50 € |
| e) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Flurstücks gemäß Bodenrichtwertskarte | 5,00 € |
| f) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|---|--------|
| a) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis | 3,00 € |
| b) Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung | 6,00 € |
| c) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen je Tag | 2,50 € |
| d) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen | 5,00 € |
| e) Fundsachen | |
| Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| - Fundsachen im Werte bis zu 10 € | 2,00 € |
| - Fundsachen im Werte von 11 € bis 25 € | 3,00 € |
| - Fundsachen im Werte von 26 € bis 50 € | 4,00 € |
| - Fundsachen im Werte von 50 € bis 150 € | 6 % |
| - für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
| - bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden. | |

3. Bauangelegenheiten

- | | |
|--|--------------|
| a) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| b) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen | 0,50 €/Seite |
| c) Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 50,00 € |
| d) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10,00 € |

Artikel 8

Änderung der Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Bad Sulza (Archivgebührensatzung) in der Fassung vom 31. Juli 1998

I. Der § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Gebühren

- | | | |
|--|------------------------------|--------------|
| (1) Direktbenutzung von Archivalien | | |
| | a) 1 Tag | 4,00 € |
| | b) 1 Woche | 9,00 € |
| | c) 1 Monat | 25,00 € |
| | d) 1 Jahr | 75,00 € |
| (2) Vorlage von Archivalien außerhalb des Archivs | | |
| | je Tag | 5,00 € |
| (3) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene 1/4 Stunde | | 7,50 € |
| (4) Anfertigen von Abschriften oder Auszügen | | |
| | je angefangene DIN-A 4 Seite | 4,00 € |
| Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Abs. 3 berechnet. | | |
| (5) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc. | | |
| | je angefangene DIN-A 4 Seite | 2,50 € |
| (6) Ausleihe von Fotos | | |
| | je Foto | 2,50 € |
| (7) Recht auf Wiedergabe von Archivalien | | |
| Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt. | | |
| | je Aufnahme | 25 bis 250 € |

II. Der § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Auslagen

- | | | |
|--|---------|--------|
| (1) Reproduktion und Nachbildungen von Archivgut | | |
| | DIN A 4 | 0,25 € |
| | DIN A 3 | 0,40 € |

Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

- (2) Für Verpackung, Versicherung und Versand sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Sulza in der Fassung vom 22. Dezember 1991

I. Der Abschnitt III., § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung seinen Verpflichtungen gar nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Sulza, 15.01.2002
Stadt Bad Sulza


Johannes Hertwig
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- | | | |
|--|------------------------|-----------------|
| • Stadtratsbeschlussnummer: | 155-XX / 2001 | vom: 22.11.2001 |
| • Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 07.12.2001 | |
| • Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: | nein | |
| • Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“ | Ausgabetag: 24.01.2002 | |
| | Jahrgang: 10 | |
| | Nummer: 02 | |